

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 24. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2025)

zum Thema:

Digitale Kontrolle von Arbeitnehmer*innen außer Kontrolle – was tut der Senat?

und **Antwort** vom 10. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24449
vom 24. November 2025
über Digitale Kontrolle von Arbeitnehmer*innen außer Kontrolle – was tut der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Generalzolldirektion (Direktion VII) – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die Bezirksamter und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Stellungnahme gebeten. Soweit dort entsprechende Erkenntnisse vorlagen und dem Senat übermittelt wurden, wird die dort in eigener Verantwortung erstellte Stellungnahme nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Arbeitsorganisation unterliegt einem ständigen Wechsel. Die moderne Arbeitswelt ist zunehmend von Unternehmen der Plattformökonomie geprägt. Arbeitseinsätze, Stundenpläne und Gehälter werden zunehmend automatisiert über Algorithmen organisiert. Die Arbeit wird digital gelenkt, überwacht, analysiert und bewertet. Nicht selten werden arbeitsrechtliche Standards, Arbeitsschutzbestimmungen, Tarifverträge oder Mindestlöhne unterlaufen.

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Auswirkungen von automatisierten Steuerungsprozessen auf die Arbeitsbedingungen insbesondere in der Plattformökonomie?

Zu 1.: Dem Senat von Berlin liegen keine evidenzbasierten Erkenntnisse über die Auswirkungen von automatisierten Steuerungsprozessen (algorithmisches Management) auf die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitenden in der Plattformökonomie vor. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass der Einsatz solcher Systeme sowohl Chancen, wie etwa Effizienzsteigerungen, Prozessvereinfachungen oder flexible Arbeitsgestaltung, als auch Risiken, etwa erhöhte Arbeitsbelastung, eingeschränkte Transparenz von Entscheidungen oder eine stärkere Kontrolle von Mitarbeitenden durch Algorithmen, mit sich bringen kann.

Mit der EU-Richtlinie zu Plattformarbeit wird zudem festgelegt, dass die Mitgliedstaaten digitale Arbeitsplattformen verpflichten, Personen, die Plattformarbeit leisten, Vertreterinnen und Vertreter der Plattformbeschäftigte und auf Ersuchen die zuständigen nationalen Behörden über die Nutzung automatisierter Überwachungs- oder Entscheidungssysteme zu informieren. Derzeit wird im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie erarbeitet. Der Senat erwartet von der Umsetzung die Herstellung von Transparenz und mehr Möglichkeiten für Plattformbeschäftigte, gegen Arbeitsrechtsverstöße in der Plattformökonomie vorgehen zu können.

Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklungen und der heterogenen Ausprägungen der Plattformökonomie beobachtet der Senat die fachwissenschaftlichen und politischen Debatten auf Bundes- und EU-Ebene aufmerksam. Zudem steht er im Austausch mit relevanten Akteuren wie mit den Gewerkschaften, um mögliche Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen besser einschätzen zu können. Der Senat von Berlin wird die weitere Entwicklung fortlaufend verfolgen und prüfen, inwieweit künftige Erkenntnisse zusätzliche Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene erforderlich machen.

2. Welche der zuständigen Instanzen (Zoll-FKS, LAGetSi, Gewerbeaufsicht etc.) ist derzeit in der Lage die algorithmische Steuerung der Arbeit von Betrieben der Plattformökonomie auszulesen und zu überwachen? Wie genau wird diese Prüfung derzeit durchgeführt?

Zu 2.: Im Falle einer Betriebsüberwachung sind die Arbeitgebenden verpflichtet, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) als zentrale Arbeitsschutzaufsichtsbehörde Einsicht in sämtliche Betriebsunterlagen zu gewähren, Dokumente vorzulegen und Verfahrensweisen zu erläutern. Das LAGetSi verfügt über keine Auslese-, Prüf- oder Überwachungssoftware, um die algorithmische Arbeitssteuerung selbstständig und unbeeinflusst durch den Betreiber elektronisch auszulesen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes lässt sich das LAGetSi in einem solchen Fall die gesetzlich erforderlichen Aufzeichnungen über Arbeitszeiten vorlegen, wertet diese aus und veranlasst, wenn erforderlich, ordnungsbehördliche Maßnahmen.

Für die Auslesung der algorithmischen Arbeitssteuerung in Betrieben der Plattformökonomie sind die bezirklichen Ordnungsämter nicht zuständig.

Die Gewerbeaufsicht ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer ergänzender Regelungen eingehalten werden. Deshalb fällt das Auslesen und die Überwachung der algorithmischen Arbeitssteuerung in Plattformbetrieben, soweit sie unter Arbeitsschutzzvorschriften stehen, nicht in ihren Aufgabenbereich.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Berlin ist derzeit technisch nicht in der Lage, die algorithmische Steuerung der Arbeit von Betrieben der Plattformökonomie auszulesen und zu überwachen. Die Implementierung derartiger Überwachungsinstrumente ist nach aktuellem Stand auch perspektivisch nicht vorgesehen, da die FKS Berlin grundsätzlich nicht für die Analyse oder Kontrolle interner Arbeitssteuerungsprozesse von Unternehmen zuständig ist.

3. Wie viele Kontrollen gab es in 2024 und 2025 bei Betrieben, die der Plattformökonomie zuzuordnen sind (wie etwa Lieferando, Helpling, Wolt, Uber usw.), im Hinblick auf den Einsatz von Algorithmen?

Zu 3.: Die FKS Berlin teilt mit, dass Kontrollen – im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und anderen Vorschriften im Zuständigkeitsbereich der FKS – bei Betrieben, die der Plattformökonomie zuzuordnen sind, grundsätzlich risikoorientiert stattfinden. Es fanden in den Jahren 2024 und 2025 bei den genannten Betrieben keine spezifischen Kontrollen im Hinblick auf den Einsatz von Algorithmen statt. Die Anzahl der durchgeföhrten Kontrollen im Bereich der Plattformökonomie wird auch nicht gesondert statistisch erfasst; es wird lediglich eine Gesamtstatistik der durchgeföhrten Prüfungen/Kontrollen geföhrt. Daher kann keine konkrete Anzahl zu Frage 3 genannt werden. Im Hinblick auf den Einsatz von Algorithmen finden keine Prüfmaßnahmen statt (vgl. Antwort zu 2.).

4. Welche Auffälligkeiten haben diese Überprüfungen ergeben und welche Strafen wurden in 2023, 2024 und 2025 verhängt?

Zu 4.: Die FKS Berlin teilt mit, dass statistische Erhebungen über Verfahrensausgänge gegebenenfalls geföhrter Ermittlungsverfahren gegen Beteiligte, die der Plattformökonomie zuzuordnen sind, nicht vorliegen. Der überwiegende Anteil der hier im Auftrag der Staatsanwaltschaft geföhrten Ermittlungsverfahren bewegt sich generell im Bereich der Beitragsvorenhaltung und des Leistungsbetrugs (§§ 266a, 263 Strafgesetzbuch). Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da gemäß der Antwort zu Frage 3 bislang keine Kontrollen zum Einsatz von Algorithmen durchgeföhrzt wurden und daher weder Auffälligkeiten festgestellt noch Sanktionen verhängt werden konnten.

5. Wie viele Stellen stehen für die Überwachung und Kontrolle der algorithmischen Arbeitsorganisation zur Verfügung?

Zu 5.: Das LAGetSi setzt seine Dienstkräfte nach den gesetzlichen Vorgaben für die ihm zugewiesenen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben ein. Die Überwachungsschwerpunkte werden dabei gesetzeskonform und risikoorientiert gewählt. Stellen, die speziell für die Überwachung algorithmischer Arbeitsorganisation ausgewiesen sind, stehen dem LAGetSi nicht zur Verfügung.

Laut Angaben der FKS Berlin findet keine Überwachung und Kontrolle der algorithmischen Arbeitsorganisation statt (vgl. Antwort zu 2.). Daher sind hierfür auch keine gesonderten Stellen vorgesehen.

Innerhalb der Senatsverwaltungen bzw. Behörden sind derzeit keine speziellen Stellen eingerichtet, die diese Aufgaben übernehmen.

6. Welche Rolle nimmt die Berliner Datenschutzbeauftragte bei der Einschätzung des Einsatzes von Algorithmen durch Unternehmen der Plattformökonomie ein? Gab es in den letzten Jahren dazu Beanstandungen durch sie oder wurden Beschwerden eingereicht?

Zu 6.: Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BIn BDI) überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in Berlin und nimmt dabei eine zentrale Rolle beim Schutz der Persönlichkeitsrechte sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Beschäftigten ein. Sie prüft Datenverarbeitungen öffentlicher und privater Stellen, geht Hinweisen und Beschwerden nach und bewertet neue technische Entwicklungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Grundrechte. Vor diesem Hintergrund führt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus, dass sich die vermutete algorithmische Steuerung von Arbeitsprozessen nicht mit den eingehenden Beschwerden oder Hinweisen im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes an die BIn BDI belegen lässt. Aus den hiesigen Verfahren kann aber ebenfalls nicht geschlossen werden, ob diese Steuerung nicht stattfindet, oder sie nur zu Beschwerden führt. Tatsächlich gab es in diesem Jahr einen Zuwachs an Hinweisen und Beschwerden. Die Fälle, welche Überwachung am Arbeitsplatz betreffen, beziehen sich vermehrt auf Videoüberwachung, auch bspw. mit Dashcams in Fahrzeugen. Immer häufiger spielt auch die Audioüberwachung eine Rolle, die bei vielen Überwachungskameras integriert ist. Weiterhin sind aufgezeichnete Telefongespräche regelmäßig Beschwerdegegenstand sowie GPS-Ortung von Fahrzeugen und Handys. Engmaschige Anwesenheitskontrollen bzw. -anzeigen (beispielsweise mittels für viele einsehbare Statusanzeigen) zählen ebenfalls zu den Beschwerdegründen.

7. Welche Herausforderungen für die Regulierung des algorithmischen Managements sieht der Senat und welche Pläne verfolgt er in Fragen der zukünftigen Überwachung algorithmischer Arbeitssteuerung?

Zu 7.: Der Senat von Berlin erkennt, dass der zunehmende Einsatz algorithmischer Systeme in der Arbeitsorganisation sowohl Chancen zur Effizienzsteigerung als auch neue Herausforderungen für den Schutz von Beschäftigten mit sich bringt. Zu den zentralen

Herausforderungen zählen insbesondere Fragen der Transparenz der eingesetzten Systeme, die Nachvollziehbarkeit automatisierter Entscheidungen, die Sicherstellung diskriminierungsfreier Prozesse sowie der Schutz vor übermäßiger Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

Die Umsetzung der in der EU-Richtlinie zu Plattformarbeit enthaltenen Maßnahmen zur Regulierung des algorithmischen Managements erfordert umfangreiche Anpassungen auf nationaler Ebene (etwa im Bereich der Datenschutz-Grundverordnung). Zunächst muss diesbezüglich daher der Referentenentwurf des BMAS zur genannten EU-Richtlinie abgewartet werden, bevor entlang der bundesweiten Rechtslage Hinweise zur Umsetzung auf Landesebene formuliert werden können. Für das Land Berlin bzw. die Aufsichtsbehörden machen die mit der Regulierung einhergehenden zusätzlichen Kontrollkompetenzen vermutlich einen nicht unerheblichen Kapazitäts- und Kompetenzaufbau notwendig, um dem steigenden Prüfaufwand beizukommen. Da der Senat die Frage des algorithmischen Managements als wesentliches Merkmal von Plattformarbeit und intransparente Algorithmen als strukturelle Herausforderung für gute Arbeit in diesem Bereich sieht, setzt er sich für eine zügige und konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie ein. Der Senat von Berlin wird die Entwicklungen im Bereich des algorithmischen Managements weiterhin aufmerksam beobachten und auf Grundlage neuer technischer und rechtlicher Erkenntnisse prüfen, welche Maßnahmen zur Gewährleistung fairer und transparenter Arbeitsbedingungen zusätzlich erforderlich sind.

Berlin, den 10. Dezember 2025

In Vertretung

Micha Klappe

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung